Anlage zu TOP 5.1
Bezirksvertretung Stieghorst
am 24.02.2022

Umweltamt, 21.02.2022

Mitteilung zur Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 24.02.2022, TOP 5.1 (Drucksachen-Nr.: 2986/2020-2025)

Entwurf „Dritter Lärmaktionsplan“

Zur Sitzung der Bezirksvertretung Stieghorst am 27.01.2022 wurde eine Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr.: 2986/2020-2025) zum Entwurf des „Dritten Lärmaktionsplans“ vorgelegt und im Rahmen der Sitzung in erster Lesung behandelt.

Die Hinweise und Fragen werden von der Verwaltung zur weiteren Berücksichtigung dankend entgegengenommen.

Die aus dem Entwurf des Dritten Lärmaktionsplans (LAP) für den Stadtbezirk Stieghorst relevanten Ergebnisse zum Handlungsbedarf sowie die Informationen über bereits umgesetzte Maßnahmen und Neuerungen lassen sich folgendermaßen zusammenfassen:

Der Stand der Maßnahmenumsetzung aus dem zweiten LAP ist bisher unter www.bielefeld-wird-leiser.de veröffentlicht und einzusehen.

Zu den bisher realisierten Maßnahmen in Stieghorst gehören:

- Lärmmindernde Fahrbahndecke Osningstraße von Detmolder Straße 232 bis Osningstraße 14
- Kreisverkehrsplatz Detmolder Straße/Oerlinghauser Straße gemäß Anlage 13 des zweiten LAP
- Verbesserung der Radverkehrsführung/Radwegeanlage/Radwegemarkierung Stieghorster Straße, Oldentruper Straße
- Geförderte Lärmschutzfenster, u.a. Detmolder Straße, Osningstraße, Flensburger Straße, Elpke, Stieghorster Straße
- Diverse Lärmschutzbauwerke (z.B. Lärmschutzwände)

Der Dritte LAP-Entwurf enthält für den Stadtbezirk Stieghorst darüber hinaus folgende vorgeschlagene und/oder geplante Maßnahmen:

- Durchführungsempfehlungen aus dem „Handlungskonzept zur Lärmmindernden Fahrbahnsanierung“: Osningstraße 49-70 gem. kurzfristiger Durchführungsempfehlung; Lipper Hellweg von Osningstraße 14 bis Lipper Hellweg 70 gem. langfristiger Durchführungsempfehlung
- Fahrbahndeckenerneuerung Bodelschwinghstraße
- Fahrbahndeckenerneuerung an der BAB 2
- Tempo 30 an sozialen Einrichtungen, z.T. Detmolder Straße sowie Lipper Hellweg und Stieghorster Straße
- Im Zuge der Verbesserung des Radverkehrs: Neuanlage/Markierung Radfahrstreifen, Radverkehrsanlagen

Zur Fahrbahnerneuerung an der BAB 2 hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW – Autobahnniederlassung Hamm auf aktuelle Anfrage folgendes mitgeteilt:

„Das Erhaltungslos "Los Bielefeld" (von km 330,430 – km 341,550) ist weiterhin in Planung. Leider musste der geplante Baubeginn aufgrund von Maßnahmen an Brückenbauwerken in dem Streckenabschnitt verschoben werde. Es ist hier frühestens mit einem Beginn der Maßnahme in 2024 zu rechnen. Zudem muss der lärmtechnische Entwurf aufgrund der absenkten Lärmsanierungswerte in 2020 und der in 2021 eingeführten neuen RLS-19 überarbeitet werden. Aufgrund dessen kann derzeit keine Aussage darüber getroffen werden, was für Lärmschutzmaßnahmen im Rahmen der Maßnahme weitergehend umgesetzt werden. Standardmäßig wird jedoch ein lärmmindernder Fahrbahnbelag verbaut.

Der Grund dafür, dass eine Deckenerneuerung nur teilweise im Streckenverlauf vorgesehen ist, liegt darin, dass die Autobahnen in sog. Erhaltungsabschnitte aufgeteilt sind. Diese werden dann in Gänze betrachtet und saniert.

Die derzeit an der A 2 angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzungen resultieren aus der Trassierung der Strecke oder aus einer Unfallhäufung in dem Streckenabschnitt.
Geschwindigkeitsbegrenzungen aus Lärmschutzgründen sind in diesem Bereich nicht angeordnet und auch nicht geplant, da die Voraussetzungen, die sich aus den "Lärmschutz-Richtlinien StV 2007" ergeben, hier nicht gegeben sind.“

Zur Rückfrage nach einer Evaluierung lässt sich folgende Auskunft geben. Eine Wirkungsanalyse der Lärmminderungsmaßnahmen aus der Lärmaktionsplanung erfolgt kontinuierlich im Rahmen der Fortschreibung der Umgebungslärmkarten indem die realisierten Maßnahmen, soweit bekannt und möglich, gutachterlich in die Lärmermittlungsmodelle aufgenommen werden. Erfahrungsgemäß können Größenordnungen für Lärmminderungseffekte der verschiedenen Einzelmaßnahmen zwischen < 1 dB(A) bis etwa 5 dB(A) in Ansatz gebracht werden. Im Vergleich entspricht eine Pegelminderung um 3 dB(A) einer Halbierung der Verkehrsbelastung. In der menschlichen Wahrnehmung wird eine Pegelminderung um 10 dB(A) als halb so laut wahrgenommen.

Als zusätzliche zukunftsträchtige Neuerungen beinhaltet der aktuelle Planentwurf stadtweit identifizierte Handlungsräume mit differenziertem Handlungsbedarf und unterschiedlicher Dringlichkeit sowie Ergebnisse zur Versorgung und Erreichbarkeit Ruhiger Gebiete mit Bedeutung für die Erholung.

Die Handlungsräume aus dem Entwurf des dritten LAP umfassen Bereiche im Stadtgebiet, in denen mehr als 100 Betroffene pro Hektar durch Gesamtlärm > 55 dB(A) nachts belastet sind. Dabei wird berücksichtigt, wie viele Menschen in welchem Ausmaß von der Überschreitung dieses gesundheitsrelevanten Schwellenwertes nachts betroffen sind. Mit diesem Ansatz wurde für Stieghorst der lärmtechnisch relevante Handlungsraum HR-P mit 953 Einwohnern (EW) und einer Größe von 17,04 ha ermittelt in dem der Straßenlärm die relevante Quelle darstellt. Hier liegt ein mittlerer Handlungsbedarf vor. Darüber hinaus erstreckt sich der Handlungsraum HR-N mit Lärmquellen, wie Straße und Stadtbahn, 4.532 EW und einer Größe von 58,17 ha von Mitte bis nach Stieghorst mit insgesamt allerdings geringem Handlungsbedarf. Ausschlaggebend hierfür ist, dass in Stieghorst kein Stadtbahnlärm relevant ist und die Lärmkennziffer (LKZ) des Straßenlärms ebenfalls gering ausfällt. Die Lärmaktionsplanung zielt in den Handlungsräumen ab auf eine Lärmminderung durch Reduzierung des Au-

ßenlärms. Um dies zu erreichen, sind vorrangig aktive Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen, die die Entstehung von Lärm oder seine Ausbreitung vermeiden oder reduzieren.

In Stieghorst kann angesichts des vorhandenen Straßenlärms auch das Lärmschutzfensterprogramm unter dem Vorbehalt einer abschließenden Beschlussfassung an etwa 28 Straßen eingesetzt werden. Straßen können in diesem Förderprogramm berücksichtigt werden, soweit sie sich in der kommunalen Baulast befinden und dem Grunde nach förderwürdige Objekte (Wohngebäude) betroffen sind. Die bisher festgestellte Förderpriorität für die Stieghorster Straßen liegt bei der Stufe 1 oder 2 oder 3 (von 3 Stufen). Sie hängt von der Höhe der Lärmbelastung ab. Stufe 1 greift bei einer Lärmbelastung > 75/65 dB(A) gesamttags/nachts, Stufe 2 bei einer Lärmbelastung > 70/60 dB(A) gesamttags/nachts und Stufe 3 bei > 65/55 dB(A) gesamttags/nachts (alles lt. Umgebungslärmkartierung).
Lt. Förderrichtlinie ist aus Gründen der Effektivität, Wirtschaftlichkeit und Gleichbehandlung eine Doppelförderung ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass Wohngebäude, die bereits eine Förderung von Lärmschutzfenstern/Lüftern aus anderen Förderprogrammen erhielten oder ein entsprechendes Förderangebot erhalten, vom zukünftigen Förderverfahren des Lärmschutzfensterprogramms ausgeschlossen sind.

61 % der Stieghorster*innen leben innerhalb des Einzugsbereichs der ruhigen Gebiete von 350 m. Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden 10 % der Beiträge für den Bezirk Stieghorst eingebracht. Zusammenfassend haben die Teilnehmer*innen Bedarf für eine qualitative Aufwertung des Elpkebachgrünzugs und der Grünanlage Stieghorst, bessere Ausstattungen, mehr Sitz- und Liegegelegenheiten sowie bessere Wege und eine Verschönerung mit Blumen angeregt.

Zu den Befürchtungen hinsichtlich eines Maßnahmenrückstaus kann folgende Auskunft zum Umgang mit noch nicht fertiggestellten Maßnahmen übermittelt werden. Bisher nicht umgesetzte Maßnahmen, die nach Prüfung und Rückmeldung durch die Umsetzungsstellen nicht realisierbar sind, werden nicht weiterverfolgt; dies ist in den Umsetzungsberichten kenntlich gemacht. Maßnahmen für die die Umsetzungsprüfungen bei den zuständigen Stellen noch andauern werden weiterhin in der Maßnahmenlistung des LAP geführt. Zum Zwischen- bzw. Umsetzungsstand dieser Maßnahmen wird die Umsetzungsstelle regelmäßig beteiligt. Die Umsetzungsberichte werden entsprechend fortgeschrieben. Die Beschleunigung der Maßnahmenumsetzung ist abhängig von finanziellen und personellen Ressourcen.

Gez. Möller